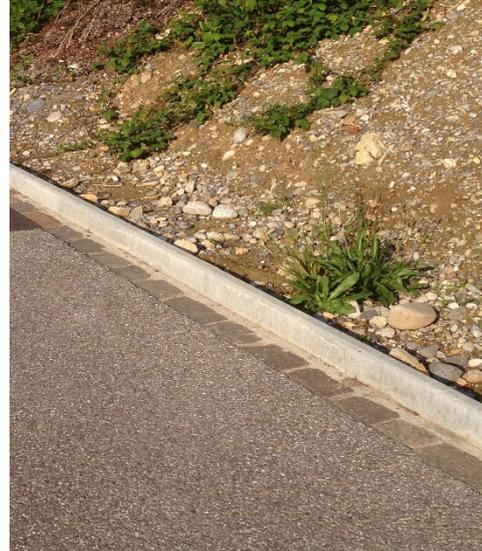
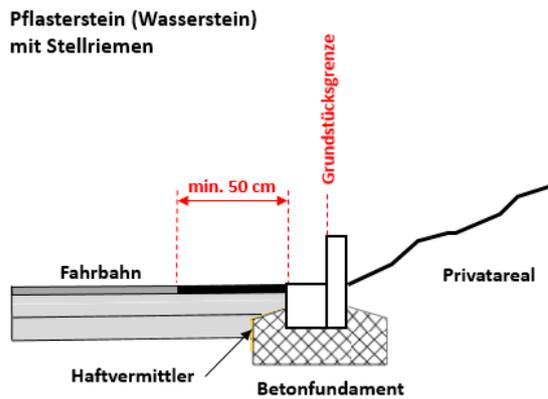


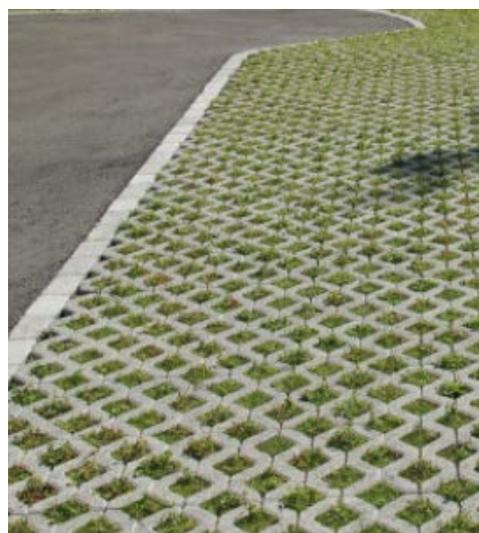
Randbereiche im Hanggebiet



Werden Randabschlüsse an einem Hang erstellt, ist die Böschung zur Strasse hin mit einem Stellriemen abzugrenzen. Der Stellriemen wird anstelle des vorgeschriebenen Randsteins verbaut. Somit wird das Hangwasser auf dem privaten Grundstück zurückgehalten und über die belebte Humusschicht abgeleitet. Ist dies nicht möglich, muss zwingend eine Versickerung oder ein möglicher Anschluss an die Kanalisation abgeklärt werden.

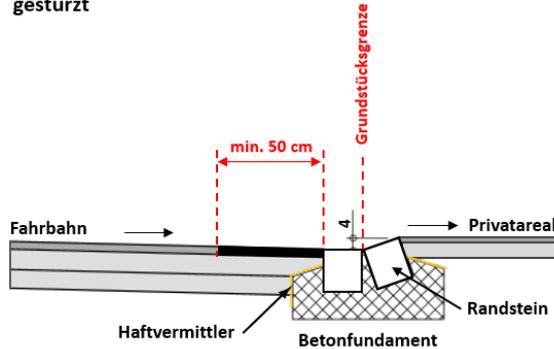
Vorplätze

Autoabstellflächen oder Vorplätze, die mit losen Kieselsteinen, Mergel, etc. erstellt werden, müssen zwingend auf dem ersten Meter zum Fahrbahnrand hin einen befestigten Untergrund aufweisen. Dieser kann mit Rasengittersteinen oder einem festen Belag ausgeführt werden. Es dürfen keine losen Steine vom Privatgrundstück auf den öffentlichen Grund gelangen.

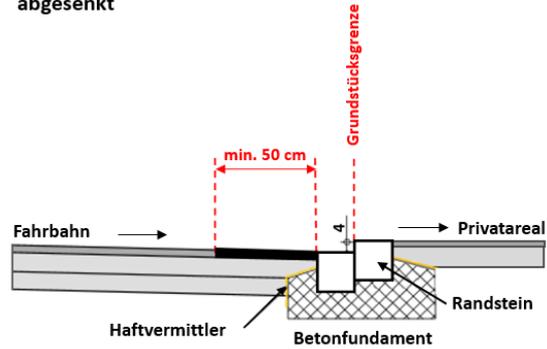


Fahrbahn- und Gehwegabschlüsse auf Gemeindestrassen

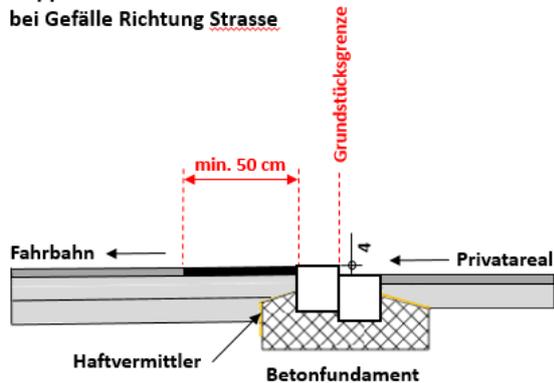
Doppelbund - Pflasterstein gestürzt



Doppelbund - Pflasterstein abgesenkt



Doppelbund - Pflasterstein bei Gefälle Richtung Strasse



Der Fahrbahnbelag muss auf einer Breite von min. 50cm angeschnitten werden um die Rand- und Wassersteine (Chinesensteine Typ 12) werkgerecht in einen Betonriegel setzen zu können. Der Graben muss anschliessend genügend verdichtet und der Belag darüber zweischichtig eingebaut werden. Die sauberen und geraden Schnittkanten müssen mit Fugenband versehen und die Naht auf der Strassenoberfläche mit einem bituminösen Anstrich geschützt werden. Ein offener Randbereich muss unverzüglich instand gestellt werden. Vom Privatgrundstück darf kein Meteorwasser auf den öffentlichen Grund abfliessen. Bei nicht sickerfähigem Belag ist mittels Rinne oder Einlaufschacht über einen Schlammsammler in die Kanalisation zu entwässern. Bei einem geeigneten Randbereich und entsprechendem Gefälle besteht auch die Möglichkeit das Regenwasser über die Schulter auf das eigene, gewachsene Terrain abzuleiten. Der Randstein muss mindestens 3 – 4 cm höher liegen als der Wasserstein. Die Kosten für den Wasserstein und dessen Einbetonieren trägt die Einwohnergemeinde. Arbeiten im Bereich der Gemeindestrassen müssen durch einen qualifizierten Bauunternehmer fachmännisch ausgeführt werden und benötigen eine Aufbruchbewilligung der Werk-/Wasserkommission. Weitere Angaben finden Sie auf unserer Gemeindehomepage unter der Rubrik Verwaltung Publikationen/Formulare. Bei Fragen können Sie unseren Werkmeister Martin Wyser, ☎ 079 418 98 21

kontaktieren. 2020.10/RF